

Kennzeichnungsordnung

Ins Vereinszuchtbuch werden nachfolgende wichtige Bestimmungen aufgenommen:

§ 1: Die Kennzeichnung hat nach den Vorschriften des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter e.V. (ZDK) und nach den Bestimmungen des Landesverbände zu erfolgen.

§ 2: Zuchtbuchführung und Tätowierung dürfen nicht von einer Person ausgeführt werden.

§ 3: Es dürfen nur rassereine Kaninchen, Neuzüchtungen, Nachzuchten und Kreuzungen nach den besonderen Bestimmungen gekennzeichnet werden.

§ 4: Neuzüchtungen, Nachzuchten und Kreuzungszuchten bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. Die Tiere sind mit einem "N" bzw. "K" vor dem Vereinskennzeichen (Geschäftszeichen) im Rechten Ohr zu kennzeichnen.

§ 5: Es dürfen nur Jungtiere von tätowierten Elterntieren gekennzeichnet werden.

§ 6: Die Kennzeichnung darf nur nach Vorlage eines Deckscheines und nach Eintragung im Vereinszuchtbuch erfolgen.

§ 7: Jeder Verein ist verpflichtet, ein Vereinszuchtbuch zu führen.

§ 8: Die Kennzeichnung hat zu erfolgen, wenn sich die Jungtiere noch bei der Mutterhäsin befinden.

§ 9: Der Züchter hat den Wurf, den er kennzeichnen lassen will, innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt beim Zuchtbuchführer anzumelden. (Angabe des Deckscheines)

§ 10: Jungtiere, welche von einer Amme aufgezogen wurden, dürfen nur dann gekennzeichnet werden, wenn das Unterlegen bei der Amme durch Zeugen belegt werden kann. Die untergelegten Jungtiere müssen sich von den Jungtieren der Amme durch eine Kenntlichmachung unterscheiden.

§ 11: Als Züchter gilt immer der, der während des Deckaktes Besitzer der Häsin ist.

§ 12: Bei spalterbigen Rassen sind die einfarbigen Tiere ebenfalls zu kennzeichnen und können zur Zucht eingesetzt werden, z.B. Scheckenrassen.

§ 13: Bei jeder Rasse beginnt die Zuchtbuchnummer jedes Jahr neu mit der Ziffer 1.

§ 14: Für jede Rasse ist im Vereins-Zuchtbuch ein gesondertes Blatt zu führen.

§ 15: Auf Anforderung des zuständigen Landesverbandes ist das Zuchtbuch zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen. Anmeldebögen zu Landes- und LandesClubschauen sind vom Zuchtbuchführer abzustempeln und gegenzuzeichnen.

§ 16: Nachtätowierungen sind grundsätzlich nicht erlaubt; mit einer Ausnahme.

Wird bei zwei Tieren versehentlich die gleiche Zuchtbuchnummer eintätowiert, z.B. 3.3.17, so wird bei dem einen Tier nach der "17" eine Null (0) hinzugefügt. Die Nummer lautet dann 3.3.170!

Dieser Vorgang ist unbedingt im Zuchtbuch unter der Spalte Bemerkungen festzuhalten.

§ 17: Diese und andere versehentlichen Fehltätowierungen sind grundsätzlich im Zuchtbuch zu vermerken, und auf Wunsch des Züchters ist ihm dieser Vorgang vom Vereinszuchtbuchführer zu bestätigen.

Der 1. Vorsitzende des Vereins hat hier gegenzuzeichnen. Werden bei Ausstellungen fehlätowierte Tiere vorgestellt, und die Bestätigung des Vereins liegt vor, dann sind diese Tiere zur Bewertung zuzulassen. Ein entsprechender Hinweis wird künftig im Standard bzw. in die AAB aufgenommen.

Arno Dietrich

Günter Ewald
Geschäftsführer

Landesvorsitzender

Franz Jakobs
Präsident und Vorsitzender der ZDK-Standardkommission